

TARIFSTATISTIKEN

Tarifinformationen zum Einzelhandel

Die Tarifverdienststatistik bietet Informationen aus ausgewählten Flächentarifverträgen und informiert über die durchschnittliche Entwicklung der Tarifverdienste in einzelnen Branchen. Nachfolgend finden Sie einen Auszug aus unserem Datenangebot für den Bereich Einzelhandel. Alle Angaben sind auch über unser Onlineangebot abrufbar.

Die Tarifsituation im Überblick

Für den Einzelhandel gibt es keinen einheitlichen Tarifvertrag in Deutschland, sondern jeweils getrennte Lohn- und Gehaltstarifverträge für einzelne Bundesländer. Nur Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen schließen einen gemeinsamen Tarifvertrag ab. Meist werden aber die Eckpunkte des ersten regionalen Tarifabschlusses, wie beispielsweise die Höhe des prozentualen Anstiegs, als Pilotabschluss akzeptiert und von den übrigen Tarifbereichen übernommen. Die Hauptunterschiede zwischen den regionalen Flächentarifverträgen liegen im Beginn des Gültigkeitszeitraums und in der Höhe der Tarifverdienste.

Tarifabschluss im Einzelhandel

| Abschluss vom 29.8.2017 ¹ Laufzeit: 1.5.2017 bis 30.4.2019 (24 Monate) | | |
|--|--------------|---------------|
| Datum ¹ | %-Erhöhung | Einmalzahlung |
| | 2 Nullmonate | |
| 1.7.2017 | 2,3% | |
| 1.3.2018 | | 50 € |
| 1.5.2018 | 2,0% | |

¹ Regional abweichend.

Tarifverdienste und Arbeitszeiten

Das Tarifgehalt einer Verkäuferin bzw. eines Verkäufers im nordrhein-westfälischen Einzelhandel liegt derzeit zwischen 1 764 Euro und 2 579 Euro (Vergütungsgruppe I: Angestellte mit abgeschlossener kaufmännischer Berufsausbildung). Die Spanne der Tarifgehälter reicht dabei von 1 622 Euro (A: Angestellte ohne kaufmännische Ausbildung) bis 4 916 Euro

(IVc: Abteilungsleiter). Facharbeiterinnen und Facharbeiter mit Berufsabschluss erhalten in Nordrhein-Westfalen einen Tariflohn von mindestens 2 298 Euro (IIIa) bis höchstens 2 972 Euro (III d). Tariflich vereinbart wurde zudem eine jährliche Sonderzahlung von 62,5 % des monatlichen Tarifentgelts in den meisten Ländern des früheren Bundesgebietes (Schleswig-Holstein, Bremen und Niedersachsen: 60 %) und von 50 % in den neuen Ländern (Berlin-Ost: 55 %). Zudem erhalten die Beschäftigten im früheren Bundesgebiet sowie in Mecklenburg-Vorpommern ein Urlaubsgeld von 50 % des Tarifgehaltes einer Verkäuferin bzw. eines Verkäufers. In den übrigen Ländern liegt der Prozentsatz bei 45 %. Die maximale Urlaubsdauer beträgt deutschlandweit 36 Werktage. Die tarifliche Arbeitszeit beträgt 37,5 Stunden im früheren Bundesgebiet (Berlin-West: 37) und 38 Stunden in den neuen Ländern (Mecklenburg-Vorpommern: 39).

Ost-/West-Relation

Durch die Vielzahl an Tarifverträgen lassen sich die Tarifverdienste in den neuen Ländern nur schwer mit denen im früheren Bundesgebiet vergleichen.

So gilt in Berlin ein gemeinsamer Tarifvertrag, allerdings müssen die Tarifbeschäftigten in den östlichen Bezirken für den gleichen Verdienst eine Stunde länger arbeiten. Die tariflichen Anfangsgehälter für Angestellte mit Berufsausbildung liegen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit 2 032 Euro (K2) sowie in Berlin und Brandenburg mit 2 033 Euro über denen im früheren Bundesgebiet. Dort erhalten Angestellte mit gleicher Qualifikation laut Tarifvertrag ein Anfangsgehalt zwischen 1 753 Euro (Bremen) und 1 927 Euro (Hamburg). Mecklenburg-Vorpommern liegt hierbei mit 1 846 Euro hinter Bayern (1 867 Euro), aber beispielsweise noch vor Rheinland-Pfalz (1 821 Euro), Baden-Württemberg (1 813 Euro) und Nordrhein-Westfalen (1 764 Euro). Demgegenüber wurden für Facharbeiterinnen und Facharbeiter in den neuen Ländern niedrigere tarifliche Anfangslöhne vereinbart als im früheren Bundesgebiet. Auch in der jeweils untersten Tarifgruppe sind im Osten die Gehälter höher und die Löhne niedriger als im Westen.

Tarifstatistiken: Informationen zum Einzelhandel

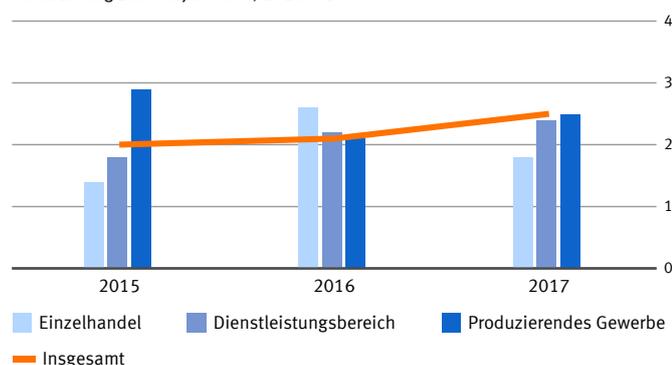
Tarifliche Besonderheiten

Bislang sieht nur der Tarifvertrag für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Öffnungsklauseln vor, die unter bestimmten Umständen eine Reduzierung der Tarifentgelte um bis zu 8 % erlauben. Für Mecklenburg-Vorpommern wurde eine Mittelstandsklausel vereinbart, nach der Unternehmen mit weniger als 25 Beschäftigten die Tarifverdienste absenken können. Andere Tarifverträge sehen vor, dass von der wöchentlichen Arbeitszeit abgewichen werden kann. Diese Mittelstandsklauseln wurden rückwirkend zum 1.7.2017 wieder in Kraft gesetzt, bis zum 30.6.2019 fortgeschrieben und enden dann jeweils ohne Nachwirkung.

Durchschnittliche Entwicklung der Tarifverdienste

Über die durchschnittliche Entwicklung der Tarifverdienste informiert der Tarifindex. Er berücksichtigt neben den wichtigsten Flächentarifverträgen auch Firmentarifverträge sowie angewandte Tarifverträge aus anderen Branchen. Im Einzelhandel stiegen die tariflichen Monatsgehälter einschließlich Sonderzahlungen von 2015 bis 2017 um insgesamt 4,4 %. Sie lagen damit unter der Gesamtentwicklung (+ 4,7 %). Die Verbraucherpreise stiegen im gleichen Zeitraum um 2,2 %.

Entwicklung der Tarifverdienste in ausgewählten Wirtschaftsbereichen
Veränderung zum Vorjahr in %, 2015 = 100



2018 - 24 - 0492

Herausgeber

Statistisches Bundesamt (Destatis)
www.destatis.de

Publikationen online

unter www.destatis.de/publikationen
über unsere Datenbank www.destatis.de/genesis

Weitere Informationen

Die vollständigen Ergebnisse der hier vorgestellten Statistik wurden in der Fachserie 16 Reihe 4.3 „Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten – Lange Reihen“ veröffentlicht. Diese stehen im Internet-Portal des Statistischen Bundesamtes zum kostenfreien Download zur Verfügung. Weitere ausgewählte Tarifinformationen aus Tarifflächenverträgen sind außerdem unter www.destatis.de/tarifdatenbank zu finden.



Ihr Kontakt zu uns

www.destatis.de/kontakt
Zentraler Auskunftsdienst
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

Erschienen im Mai 2018

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise,
mit Quellenangabe gestattet.